

Programm AGATHE

Älter werden in der Gemeinschaft - Thüringer Initiative gegen Einsamkeit

Ein niedrigschwelliges Angebot zur Aktivierung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben durch Vermittlung von Informationen und Unterstützung für ältere Menschen

Aufruf zur Einreichung eines Durchführungskonzeptes

Stand 30. Januar 2024

Inhalt

1. Zielstellung des Programms AGATHE	3
2. Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens.....	5
2.1 Förderung.....	5
2.2 Rahmenbedingungen für geförderte Fachkräfte.....	6
3. Inhalt des einzureichenden Konzeptes.....	7
4. Verfahren	8
4.1 Durchführende Behörde.....	8
4.2 Zeitschiene	8
4.3 Auswahl- und Antragsverfahren.....	9
5. Bewertungskriterien.....	9
5.1 Formelle Kriterien	9
5.2 Inhaltliche Kriterien	9

Aufruf

zur Einreichung von Konzepten für die Durchführung des Programmes AGATHE „Älter werden in der Gemeinschaft – Thüringer Initiative gegen Einsamkeit“.

Im Rahmen eines Konzeptauswahlverfahrens (KAV) sollen Landkreise bzw. kreisfreie Städte ermittelt werden, die das Programm in frei gewählten Sozialräumen neu implementieren. Aktuell setzen 12 Gebietskörperschaften das Programm um: Landkreis Altenburger Land, Stadt Erfurt, Ilm-Kreis, Stadt Jena, Kyffhäuserkreis, Landkreis Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Stadt Gera, Landkreis Sömmerda, Landkreis Sonneberg und der Unstrut-Hainich-Kreis.

Das KAV wird auf der Basis des beigefügten Programmleitfadens durchgeführt. Der Entwurf der fortzuschreibenden „Richtlinie AGATHE“ befindet sich aktuell im Abstimmungsprozess innerhalb der Landesregierung. Unter Punkt 2. „Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens“ sind die für eine Förderung relevanten Punkte aufgeführt.

Aus der Einreichung eines Durchführungskonzeptes entsteht kein Anspruch auf eine Förderung. Ausgewählte Projekte werden auf Antrag gemäß der „Richtlinie AGATHE“ gefördert. Die Anzahl der geförderten Projekte ergibt sich durch den Beschluss des Thüringer Landtages zur Haushaltsgesetzgebung 2024.

1. Zielstellung des Programms AGATHE

Das TMASGFF sieht mit der Implementierung des Programmes AGATHE vor, den bestehenden Bedarf nach einem niedrighwelligen Beratungs-, Informations- und Weitervermittlungsangebot für ältere Menschen durch den Einsatz von ausgebildeten AGATHE-Fachkräften zu decken. Zielgruppe sind Seniorinnen und Senioren in der Nacherwerbsphase, die über 63 Jahre sind und allein im eigenen Haushalt leben. Das Programm verfolgt damit folgende Ziele:

- Unterstützung einer selbstbestimmten, selbstständigen und teilhabenden Lebensführung im Alter durch professionelle, präventive Angebote (Empowerment)
- Befähigung, vergessene und verlorengegangene Kompetenzen zu reaktivieren (Ressourcenorientierung)

- Verweisberatung mit Informationen u.a. zu Freizeitangeboten, Gesundheitsförderung und Prävention, Beratungsstellen (bspw. psychosoziale Beratung, Trauerberatung etc.), Pflege/Pflegeberatung, Übergang Wohnung-Krankenhaus, altersgerechtes Wohnen, Behördenwegweiser, Weitervermittlung an Leistungserbringende im Quartier, Krankenkassen etc.
- Erhalt der Lebensqualität im häuslichen Umfeld (Vermeidung von Verwahrlosung).
- Verhinderung von Vereinsamung durch (Re-)Aktivierung, Sicherstellung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
- Stabilisierung durch persönliche Begleitung in Lebenskrisen und ggf. Weitervermittlung an spezifische Beratungsstellen.
- Beratung, Begleitung und Weitervermittlung bei psychischen Beeinträchtigungen z.B. bei depressiver Grundstimmung.
- Zusammenarbeit mit und Vernetzung von etablierten Strukturen: Unterstützung des lokalen Ehrenamtes, aber kein Ersatz dessen.
- Weiterentwicklung bzw. Ausbildung von inklusiven Sozialräumen im Hinblick auf die Bedürfnisse älterer und alter Menschen.
- Initiierung der Zusammenarbeit mit lokalen Vereinen, Trägern und Initiativen, um bedürftige Ältere bei der Nutzung von Angeboten zu unterstützen bzw. sie auch zur Initiierung eigener Angebote zu motivieren.

Nicht dazu gehören:

- die Erfüllung/Übernahme von Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V),
- pflegerische Leistungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie
- die Aufgabenerfüllung des Sozialpsychiatrischen Dienstes gemäß ThürPsychKG.

Zur Verbindung der unterschiedlichen Perspektiven im Programm werden die AGATHE-Fachkräfte weitergebildet. Dabei nimmt eine modulare Qualifizierungsreihe die verschiedenen relevanten Aspekte der auszuübenden Tätigkeit in den Fokus. Die Mitarbeitenden der Neuprojekte erhalten eine 20-tägige-Qualifizierung. Eine Teilnahme an der Qualifizierungsreihe ist verbindlich und durch den jeweiligen Arbeitgeber sicherzustellen.

Die Weiterbildung wird durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF) organisiert.

2. Gegenstand des Konzeptauswahlverfahrens

2.1 Förderung

- Vorbehaltlich der Fortschreibung der „Richtlinie AGATHE“ soll ein Gesamtvorhaben je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt gefördert werden.

Ein Landkreis bzw. eine kreisfreie Stadt reicht ein Konzept für ein Gesamtvorhaben ein. Es ist zulässig, dass ein Gesamtvorhaben aus mehreren, aufeinander abgestimmten Teilen, für unterschiedliche Standorte/Quartiere innerhalb einer Gebietskörperschaft, besteht.

- Die Förderung kann an kreisangehörige Kommunen oder an einen Träger im Wirkungsbereich weitergeleitet werden.
- Die Finanzierung der förderfähigen Ausgaben soll im Wege der Anteilfinanzierung erfolgen.
- Der Förderzeitraum ist zunächst bis zum 31.12.2024 befristet, kann aber, vorbehaltlich einer Berücksichtigung des Programmes AGATHE in künftigen Landeshaushalten, verlängert werden.
- Die Zuwendung des Landes beträgt in den ersten beiden Jahren bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Zuwendung des Landes beträgt ab dem dritten Jahr der Förderung eines Zuwendungsempfängers bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Zu den Eigenmitteln der Landkreise gehören auch die finanziellen Beteiligungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

- Die Verwendung von Mitteln aus anderen Landesprogrammen (bspw. LSZ) zur Finanzierung der Eigenmittel ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendungen dienen der Förderung von Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben.
- Zuwendungsfähig sind die tatsächlichen durch die Projektdurchführung unmittelbar und zusätzlich verursachten notwendigen Personalausgaben (direkte Personalausgaben) nach dem Ist-Kostenprinzip.
- Alle durch die Projektdurchführung unmittelbar und zusätzlich verursachten notwendigen Sach- und Verwaltungsausgaben (direkte Sach- und Verwaltungsausgaben) werden als

fester Betrag der direkten zuwendungsfähigen Personalausgaben in Höhe von 23 Prozent als zuwendungsfähig anerkannt.

2.2 Rahmenbedingungen für geförderte Fachkräfte

- Ausgehend von einem Ansatz, dass die Fachkräfte zu zwei Dritteln Tätigkeiten wie Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Analyse, Dokumentation etc. und zu einem Drittel in der direkten Beratung und Weitervermittlung von Angeboten tätig sind, bemisst sich die Anzahl der Fachkräfte wie folgt:

Bezogen auf die potenzielle Zielgruppe (Ü 63, allein im eigenen Haushalt) im fokussierten Sozialraum müssen pro Beratungsfachkraft und Jahr ca. 250 Seniorinnen und Senioren direkt beraten werden. Ausgehend von einer Erreichbarkeit von etwa 20 % (der potenziellen Zielgruppe), ist der Sozialraum entsprechend festzulegen. Dieser kann entweder eine komplette Gebietskörperschaft umfassen oder sich auf Teilgebiete beziehen.
- Je Landkreis bzw. kreisfreier Stadt ist die Förderung von maximal 4,5 VbE möglich. Davon maximal 0,5 VbE für die Koordination und maximal 4 VbE für die Beratung.
- Die Koordination fungiert als Bindeglied zwischen den AGATHE-Beratungsfachkräften, der örtlichen Sozialplanung und der Projektleitung beim TMASGFF.
- Die Vergütung einer koordinierenden Fachkraft soll bei entsprechender Qualifikation an den Entgeltgruppen E 9 bis maximal E 11 des TV-L bemessen werden.
- Zur direkten Beratung der Zielgruppe werden nur qualifizierte Fachkräfte eingesetzt, welche über sozial- und gesundheitspädagogische Abschlüsse oder über Abschlüsse im Bereich der Gesundheit-, Kranken- oder Altenpflegeberufe verfügen. Darüber hinaus sind Zusatzqualifikationen wünschenswert (siehe Programmleitfaden). Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des TMASGFF.
- Die Vergütung der beratenden Fachkräfte soll bei entsprechender Qualifikation an den Entgeltgruppen E 6 bis maximal E 10 des TV-L bemessen werden.
- Hinsichtlich der Vergütung ist das Besserstellungsverbot auch bei ggf. abweichend tarifvertraglichen Regelungen der Zuwendungsempfänger zu beachten.
- Für die Förderung einer Koordination (0,5 VbE) ist die Beschäftigung von mindestens drei beratenden Fachkräften (3,0 VbE) erforderlich.
- Zu jeder Personalstelle muss eine Tätigkeitsbeschreibung vorliegen, aus der die Angemessenheit der Eingruppierung und der Umfang der Tätigkeit für den Fördergegenstand beurteilt werden können.

- Die beratenden Fachkräfte sollen Informationen an die Zielgruppe Angebote vermitteln. Mindestens 30 Prozent der vermittelten Angebote sollen für soziale Kontakte, kulturelle Teilhabe, Sport-, Bewegungs- und Bildungsangebote sowie haushaltsnahe Unterstützung sein.

3. Inhalt des einzureichenden Konzeptes

Das eingereichte Konzept muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Die Darstellung der Altersstruktur des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt inklusive mittel- und langfristig prognostizierter Entwicklung.
- Die Darstellung der Siedlungsstruktur sowie der Mobilitätsangebote innerhalb des fokussierten Sozialraums¹.
- Eine stichhaltige Beschreibung der Ausgangssituation und Defizite der Zielgruppe im fokussierten Sozialraum¹.
- Die Darstellung des Zuganges zur Zielgruppe.
- Eine kompakte, aussagekräftige Beschreibung der geplanten Umsetzung des Programmes unter Beachtung der Altersstruktur, der besonderen Herausforderungen und der aufgeführten Ziele im fokussierten Sozialraum¹.
- Die Darstellung des angenommenen oder tatsächlichen Interesses der Zielgruppe am Programm.
- Eine Erläuterung des beantragten Personalbedarfes mit ggf. Nennung konkreter Personen im fokussierten Sozialraum¹.
- Die Darstellung des Zuganges zu Anbietern relevanter Angebote bzw. der Angebotsstruktur im fokussierten Sozialraum sowie angrenzenden Räumen.
- Die Darstellung des Zuganges zu Netzwerkpartnern und Trägerstrukturen sowie zur jeweiligen Einbindung in das Programm AGATHE.
- Die Darstellung des Austausches von relevanten Informationen zwischen den AGATHE-Fachkräften und der Sozialplanung vor Ort.
- Die Darstellung einer Verfahrensweise hinsichtlich der Qualitäts- und Ergebnissicherung.
- Aussagen zur nachhaltigen Einbindung des Programmes in die soziale Infrastruktur vor Ort.
- Die Formulierung von kurz- und mittelfristigen Zielen und deren prognostizierte Wirkung.

¹ bei mehreren Sozialräumen für jeden Sozialraum getrennt

- Die Berücksichtigung von pandemischen Krisen; stichhaltige Darstellung, wie das Programm trotz möglicher Kontaktbeschränkungen durchgeführt/aufrechterhalten werden kann.
- Die Darstellung, welche Netzwerke in Bezug auf die Zielgruppe im fokussierten Sozialraum bereits bestehen und durch die Implementierung von AGATHE zusätzlich unterstützt, abgesichert oder initiiert werden können.
- Eine Beschreibung von durchzuführender Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung von Multiplikatoren.
- Bei Weiterleitung der Mittel: Nachweis über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der durchführenden Stelle.
- Die Darstellung der Vorgehensweise zur sicheren Speicherung, Verarbeitung und Löschung der Daten, die durch die Beratungsfachkräfte bei der Zielgruppe gemäß DSGVO erhoben werden.
- Die Vorlage eines konkreten, verbindlichen Finanzierungsplanes für den Förderzeitraum bis 31.12.2024.

4. Verfahren

4.1 Durchführende Behörde

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 Werner-Seelenbinder-Straße 6
 99096 Erfurt

Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen ihre Unterlagen elektronisch ein (E-Mail: sozialplanung@tmasgff.thueringen.de) und senden eine Papierform an:

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 z. Hd. Frau Claudia Michelfeit
 Werner-Seelenbinder-Straße 6
 99096 Erfurt

4.2 Zeitschiene

Reichen Sie Ihre Durchführungskonzepte bis zum 02.04.2024 ein. Nach dem 02.04.2024 sind keine Einsendungen mehr möglich. Bei Nichteinhaltung der Frist wird die Einreichung nicht gewertet.

Das in digitaler und Papierform eingereichte Konzept muss mit der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des teilnehmenden Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt übersandt werden. Hierfür ist der beigegefügte „Trägerinformationsbogen“ zu nutzen.

Die Prüfung der eingereichten Konzepte erfolgt bis zum 19.04.2024. Der Beginn der Förderung ist frühestens mit der Vorlage der zu erarbeitenden „Richtlinie AGATHE“ möglich.

4.3 Auswahl- und Antragsverfahren

Die Auswahl der Durchführungskonzepte und Aufforderungen zur Antragstellung erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:

- Die formelle Prüfung eingereichter Konzepte und inhaltliche Bewertung durch eine Jury.
- Die Jury setzt sich aus Vertretungen der Fachbereiche für Pflege-, Familien-, Senioren- und Gesundheitspolitik, der Strategischen Planung des TMASGFF sowie des Landesseniorenrates Thüringen (LSR) zusammen. Sie ist bei Bedarf erweiterbar.
- Die Priorisierung der für eine Antragstellung in Frage kommenden Konzepte zur Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Basis der nachstehenden Bewertungspunkte.
- Eine Aufforderung zur Antragstellung auf Förderung an den jeweiligen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt für das Haushaltsjahr 2024 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA).

5. Bewertungskriterien

Bei der Auswahl werden folgende Bewertungskriterien und die Faktoren ihrer Gewichtung zugrunde gelegt:

5.1 Formelle Kriterien

Fristwahrung, Vollständigkeit	<u>Ausschlusskriterium, sofern nicht enthalten</u>
-------------------------------	--

5.2 Inhaltliche Kriterien

Umsetzungsplanung: 80 %
Definition des als Standort vorgesehenen Sozialraumes/Quartiers; Darstellung der Erreichbarkeit der Zielgruppe; Situations-/Problemanalyse hinsichtlich der Zielgruppe; Darstellung der besonderen Herausforderungen und der Altersstruktur im fokussierten Sozialraum; Berücksichtigung der Programmziele; Stichhaltige Berücksichtigung der

spezifischen Bedarfslagen der Zielgruppe; Zugang zur Zielgruppe; Zugang zu Anbietern relevanter Angebote und Maßnahmen; Zugang zu Netzwerkpartnern; Personal- und Arbeitsplanung; Art und Umfang der Qualitäts- und Ergebnissicherung; Projektnutzen bezüglich der Verbesserung der sozialen Infrastruktur und Anschlussfähigkeit an die bestehende soziale Infrastruktur; Nutzung, Absicherung, Ausbau, und Initiierung von Netzwerken; Synergieeffekte; Plausibilität von Teilzielen und Schlüssigkeit von Arbeitsplänen; Transparenz und Realisierbarkeit bezüglich Umsetzungsplanung und Ressourcen; Öffentlichkeitsarbeit und Einbeziehung von Multiplikatoren; Berücksichtigung pandemischer Krisen; Qualifikation und Eingruppierung der Mitarbeitenden (sofern bereits bekannt); Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten Netzwerkarbeit; bei geplanter Weiterleitung: Nachweis über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der durchführenden Stelle.

Wirtschaftlichkeit der Ausgabenplanung: 20 %

Verbindlicher Finanzierungsplan für den Förderzeitraum bis 31.12.2024; Schlüssigkeit des Finanzierungsplanes; Einhaltung des Finanzrahmens.

Die Bewertung der einzelnen Kriterien erfolgt anhand des nachfolgenden Punkteschemas.

0 Punkte	Das Kriterium ist nicht erfüllt.
1 Punkt	Die Aussagen zum Kriterium sind gering dargestellt.
2 Punkte	Die Aussagen zum Kriterium sind gut dargestellt.
3 Punkte	Die Aussagen zum Kriterium sind sehr gut dargestellt.

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
 Referat M2 Landes- und Bundeskoordination, Öffentlichkeitsarbeit, strategische Planung
 Claudia Michelfeit
 Leiterin „Strategische Planung“